

Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Informatik

Wen schützt das Urheberrecht? Das Beispiel Napster/Gnutella

Philipp Mayr

Berlin, September 2001

Humboldt-Universität zu Berlin
Institut für Informatik

Informatik in Bildung und Gesellschaft
Informatik & Informationsgesellschaft I
Technik, Geschichte und Kontext der Informatik
Sommersemester 2001
Prof. Dr. Wolfgang Coy

Diskussionsprotokoll

Philipp Mayr

Thema vom 14.06.2001

Wen schützt das Urheberrecht? Das Beispiel Napster/Gnutella

Wie sind die Möglichkeiten, die Napster oder Gnutella bieten rechtlich und moralisch zu bewerten? Wer wird durch Napster oder Gnutella geschädigt? Was ist der Unterschied zum (unter gewissen Bedingungen erlaubten) Mitschnitt von Radiosendungen oder der (unter gewissen Bedingungen erlaubten) Kopie von CDs?

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	4
II. TECHNOLOGIE	5
1. MP3.....	5
2. PEER-TO-PEER-FILE SHARING	6
2.1 Napster.....	7
2.2 Gnutella	8
III. URHEBERRECHTLICHE EINORDNUNG.....	9
1. DEUTSCHES URHEBERRECHTSGESETZ	9
2. AMERIKANISCHES URHEBERRECHT	12
IV. BETEILIGTE	14
1. URHEBER UND URHEBERRECHTSINHABER.....	14
2. NAPSTERNUTZER.....	15
V. AUSBLICK	16
VI. LITERATUR	17

I. Einleitung

Das Audiokompressionsformat MP3 hat mit seinem Erscheinen vor einigen Jahren den Umgang mit Musik weltweit verändert. Neue Dimensionen der Musikübertragung und -speicherung haben sich seitdem im Zusammenspiel mit dem Internet eröffnet. Die Musikindustrie sieht diese Entwicklung mit einiger Sorge, da jede Person mit Zugang zum Internet, sich mit Hilfe spezieller Programme (z.B. Napster oder Gnutella) Musikdateien im MP3-Format beschaffen kann. Das Angebot dieser häufig urheberrechtlich geschützten Musikdateien ist unüberschaubar groß und relativ mühelos und kostengünstig erreichbar.

Ziel des vorliegenden Diskussionsprotokoll ist es, ausgehend von der Seminardiskussion und den dort entstandenen Diskussionskomplexen (siehe Mindmap unten), tiefer in die Thematik der Musik- und Dateitauschbörsen am Beispiel Napster/Gnutella und die damit verbundene Problematik des Urheberrechts einzusteigen.

Folgende Mindmap skizziert die Hauptkomplexe, die in der Diskussion am 14.Juni 2001 angesprochen wurden.



Da die Technologie bzw. die Technologien¹ aufgrund ihrer Komplexität und Abstraktion einfache und schnelle Bewertungen und Urteile nicht zulassen, wird in einem ersten Teil grundlegend über den Bereich Technologie gesprochen. Dieser Technologieteil ist von wesentlicher Bedeutung, da die später heran geführten Gesetzestexte bzw. Urteile nur mit einem Verständnis der grundlegenden Technologien erfaßt werden können. Im folgenden wird auf das MP3-Format eingegangen sowie das technische Prinzip des Dateiaustausches mit den beiden Vertretern Napster und Gnutella behandelt.

Die urheberrechtliche Einordnung des Problemkomplexes im zweiten Teil soll am Beispiel des deutschen und des amerikanischen Urheberrechts durchgeführt werden. Dabei kommt es weniger darauf an, die beiden Rechtskonzeptionen gegeneinander zu vergleichen als vielmehr aus der Sicht des jeweiligen nationalen Urheberrechts ganz konkret auf Napster und seinen urheberrechtlich umstrittenen Service einzugehen.

¹ Es handelt sich bei dem Austausch von Musik um unterschiedliche ineinander verzahnte Techniken und Verfahren.

Ein dritter Teil beschäftigt sich mit den Beteiligten rund um Napster und versucht Gesichtspunkte wie Schaden und Moral in die Darstellung mit einfließen zu lassen. Als Hauptbeteiligte sind die Urheber bzw. Urheberrechtsinhaber und die Nutzer des Napstersystems zu nennen.

II. Technologie

1. MP3

Das vom Fraunhofer Institut für integrierte Schaltungen in Erlangen entwickelte Komprimierungsverfahren MPEG Audio Layer 3, kurz MP3, ist in der Lage, in digitaler Form vorliegende Audiodaten ca. um den Faktor 12 zu verkleinern, ohne gegenüber einer Musik-CD hörbar an Qualität zu verlieren. Möglich wird dies durch die Implementierung eines psycho-akustischen Modells, das für den Menschen nicht wahrnehmbare Teile des Musiksignals ausfiltert und so die Datenmenge reduziert. Vorteile dieser Technik sind der geringere Speicherplatzbedarf auf dem Datenträger und somit eine vergleichbar schnelle Datenübertragung. Das MP3-Komprimierungsformat kann als der de facto-Standard für die Musikübertragung im Internet angesehen werden. MP3 verfügt über keinen Kopierschutzmechanismus sowie keine Möglichkeit eines Urheberrechtsvermerks, daher ist es nicht möglich von der MP3-Datei ausgehend auf den Urheber der MP3-Datei zu schließen.

Ein Großteil der MP3-Dateien werden von Computerbenutzern hergestellt, die herkömmliche CD Audio Dateien auf ihre Computerfestplatte kopieren und diese mit Hilfe einer speziellen Software komprimiert in das MP3-Format konvertieren. Dieser Prozeß nennt sich "ripping" und ist heute ohne großen Aufwand, Kosten und technische Kenntnisse durchführbar.

Die Musikstücke lassen sich über spezielle Player-Software auf dem PC abhören oder über tragbare MP3-Player – walkmanähnliche Geräte, die je nach verwendetem Speichermedium bis zu hundert Stunden Musik speichern und abspielen können. Schätzungen zufolge waren im April 2000 mehr als 150 Millionen Softwareplayer zur Wiedergabe des MP3-Formates installiert, diese Zahl dürfte mittlerweile jedoch um einiges höher sein.² Die Zahl der im Umlauf befindlichen MP3-Dateien dürfte um ein Vielfaches höher sein.³

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Nachfolger von MP3, AAC (Advanced Audio Coding), WMA (Windows Media Audio) von Microsoft und Real Audio 8 von Real Networks, welches im Streaming-Bereich den Standard darstellt. Anders als MP3 verfügen diese Formate teilweise auch über eingebaute Kopierschutzmechanismen.

Ohne Datenkompression dauert beispielsweise die Übertragung eines Liedes von drei Minuten Dauer mittels ISDN eine knappe Stunde, im MP3-Format dagegen nur etwa 6 Minuten.

Die digitale MP3-Datei bietet aber weitere wesentliche Vorteile. Die Zahl der Kopiervorgänge hat im Gegensatz zu analogen Aufnahmen keine Auswirkungen

² Pressemitteilung Fraunhofer Gesellschaft 21/2000

³ Zu Hochzeiten waren schätzungsweise 1,5 Milliarden MP3-Dateien über Napster erreichbar.

auf die Qualität des Musikstückes. Zudem ist eine Nutzung von Musik in digitaler Form im Vergleich zu herkömmlichen Audio-Musikstücken auf CD weit komfortabler. Das Navigieren, Durchsuchen und Neuorganisieren von MP3-Dateien auf einer Computerfestplatte bietet also einen erheblichen Mehrwert und ist deshalb unter Musikliebhabern so beliebt und verbreitet.

2. Peer-to-Peer-File Sharing

Bei dem Peer-to-Peer-Computing (P2P) handelt es sich um ein Netzwerkkonzept, dem nachgesagt wird, es hätte die Potenziale die derzeit dominierende Client-Server-Architektur des Internets ablösen zu können. Dadurch das Rechenzeit, Bandbreite und Speicher von heutigen Computersystemen ausgesprochen kostengünstig zu haben ist konnte die P2P-Bewegung erst ihre Potenziale entfalten. Damit geht die Hoffnung einher, die Internet-Technik auf eine neue Grundlage zu stellen - ohne überlastete Server als Engpässe im Datenstrom. Beim Peer-to-Peer-Computing benutzen die Anwender nicht zentrale Server als Sammelstelle für alle Inhalte, sondern lassen sich mittels intelligenter Programme direkt mit den Rechnern anderer Internetbenutzer verbinden auf denen sich die relevanten Informationen befinden. In diesem Netzwerk tauschen Computer die Daten also "von gleich zu gleich" aus. Das Prinzip des P2P-File Sharing funktioniert nur solange wie ein großer Teil der Nutzer nicht nur Dateien downloadet, sondern auch selbst Dateien bzw. Inhalte zum Download anbietet.

„But simply, peer-to-peer computing is the sharing of computer resources and services by direct exchange between systems. These resources and services include the exchange of information, processing cycles, cache storage, and disk storage for files. Peer-to-peer computing takes advantage of existing desktop computing power and networking connectivity, allowing economical clients to leverage their collective power to benefit the entire enterprise.“⁴

P2P-File Sharing-Systeme haben allerdings auch einige spezifische Nachteile, die bei dieser Betrachtung nur kurz aus Unternehmenssicht aufgezählt werden sollen. Nachteile von P2P-Systemen sind

- der Verbrauch von Bandbreite,
- das Unterlaufen von Sicherheitspolitiken,
- die Verbreitung von Trojanischen Pferden und Computerviren,
- die Bekanntgabe von IP und MAC Adressen einzelner Computer und
- die Bekanntgabe von Informationen zu Zugangsgeschwindigkeiten einzelner Computer.⁵

Außerdem bieten sie potenziellen Angreifern deutlich mehr Möglichkeiten um in das System einzubrechen.

Besonders prominente Beispiele von P2P-File Sharing-Systemen sind Napster und Gnutella, die im folgenden aus der Nutzersicht erklärt werden sollen.

⁴ Peer-to-Peer Working Group Committees Homepage

⁵ Security Concerns for Peer-to-Peer Software

2.1 Napster

Der Napster-Dienst bietet seinen Nutzern die Möglichkeit untereinander hauptsächlich MP3-Dateien auszutauschen. Dazu ist es notwendig ein Client-Programm auf den eigenen PC downzuloaden und dort zu installieren. Dieses Programm ermöglicht nach Auswahl eines persönlichen Benutzernamens und Passworts die Anmeldung an einen zentralen Napster-Server. Optional kann der Nutzer einen Ordner mit eigenen MP3-Dateien definieren und freigeben, die andere Benutzer nutzen können.

Auf dem zentralen Napster-Server wird ein Gesamtindex aller angemeldeten Benutzer samt ihren gesammelten und freigegebenen MP3-Dateien abgebildet. Dieser Gesamtindex, der hauptsächlich aus Musikstücken aber auch anderen Inhalten besteht, wird dem Benutzerkreis über eine einfach bedienbare Suchoberfläche zur Verfügung gestellt. Das Suchfenster des Client-Programms erlaubt beispielsweise die Suche nach Interpret und Titel und gibt als Ergebnis Trefferlisten von entsprechenden MP3-Dateien aus, die sich auf den Festplatten anderer Nutzer befinden und die dann direkt von dort übertragen werden können.

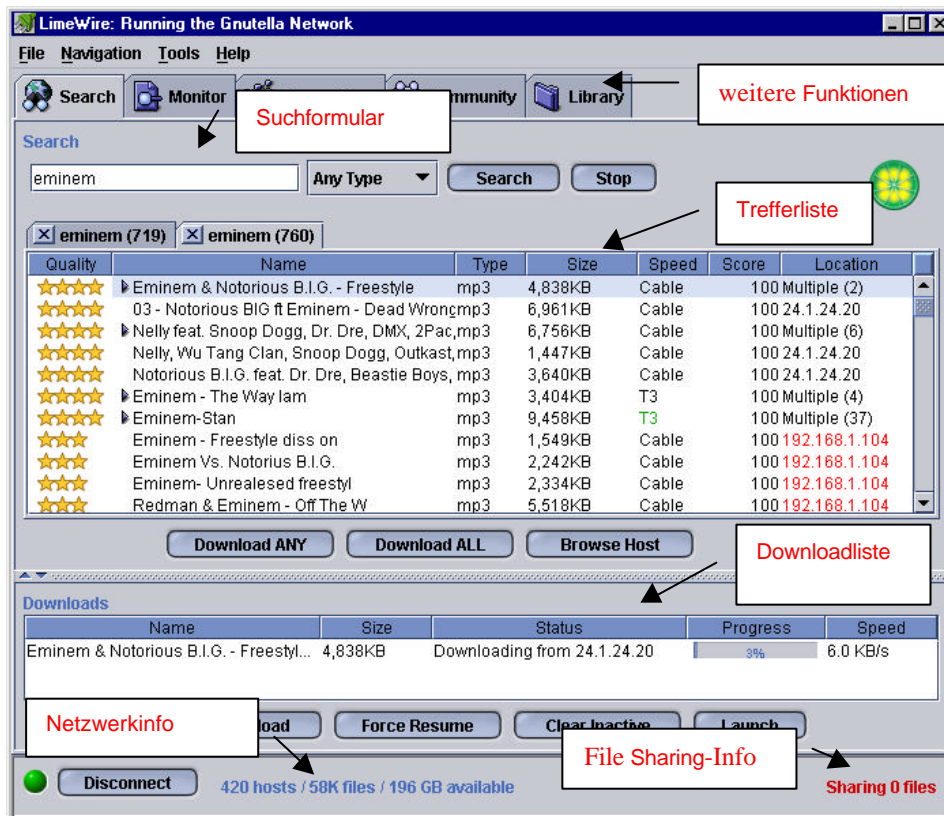
Das Napster-System kann als zentraler P2P-File Sharing-Service bezeichnet werden, da die Informationen, die zum Dateiaustausch der Napsterteilnehmer führen zentral auf einem Server generiert werden. Dies hat zur Folge, daß man zentrale P2P-Anwendungen durch Sanktionen bzw. Verbote sehr viel leichter als bei dezentralen (siehe Gnutella) vom Netz nehmen kann. Die *Napster Music Community* zählte zu ihrem Höhepunkt ca. 40 Mio. Mitglieder.

Zusammenfassend werden einzelne Nutzeraktionen eines typischen Napster-Szenarios aufgeführt um die Verständnisgrundlage für eine spätere urheberrechtliche Einordnung zu schaffen.

Napster ermöglicht seinen Nutzern:

- MP3 Musikdateien auf die persönliche Computerfestplatte zu speichern und diese jedem anderen Napsternutzer zugänglich zu machen,
- nach MP3 Musikdateien zu suchen, die auf anderen Computern gespeichert sind und
- digitale Kopien von MP3 Musikdateien von anderen Computern mittels Internet auf den eigenen Computer zu übertragen.

Beispiel: Benutzeroberfläche des Gnutella-Klons LimeWire



2.2 Gnutella

Gnutella steht für Gnu-is-Not-Unix-Lizenzregelung der Free Software Foundation. Es ist eine dezentrale P2P-Anwendung. Dezentrale Systeme sind nicht über einen zentralen Server miteinander verbunden, sondern Anfragen werden von einem Gnutellateilnehmer zum anderen transferiert bis ein Teilnehmer die nachgefragte Datei enthält und die Treffermeldung zurückschickt. Der Anfragevorgang und die Aufrechterhaltung des Gnutella-Netzes erfordern eine relativ hohe Bandbreite. Das Gnutella-System mit seiner dezentralen Struktur hat zur Folge, daß Urheberrechtsverstöße unweit schwerer festgestellt und geahndet werden können als bei zentralen Systemen wie Napster.

"Alle Teilnehmer im Netz bilden dessen Knoten, die sich mit kurzen Botschaften untereinander verständigen. Da die Nachrichten oft Handlungsanweisungen sind nennt man sie Agenten. Und wenn ein Teilnehmer etwas sucht - bei Gnutella müssen das keine Musikfiles sein, das System findet im Prinzip alles - schickt er Agenten an seine Nachbarn. Jeder davon schickt wieder Agenten mit dem gleichen Suchauftrag an seine entfernteren Nachbarn - und so weiter. Früher

oder später hat ein Agent Erfolg, macht sich mit der Adresse der Fundstelle auf den Rückweg und stellt die direkte Verbindung zur Übertragung her."

Zur Zeit existieren eine Reihe Gnutella-Klone (z.B. BearShare, Gnotella, Gnucleus, LimeWire, Phex, SwapNut, ...) ⁶, die alle auf der Gnutella-Technologie basieren.

III. Urheberrechtliche Einordnung

Die urheberrechtliche Einordnung der skizzierten Vorgänge bei der Benutzung von P2P-Systemen wie Napster oder Gnutella sollen nun als nächstes betrachtet werden. Da das Urheberrecht der nationalen Gesetzgebung unterliegt kann schwerlich von dem „Urheberrecht“ gesprochen werden. Jedes Land regelt Fragen zum Schutz des Urheberrechts der verschiedensten Formen von Werken grundsätzlich selbst.

Grundsätzlich läßt sich über das Urheberrecht sagen, daß in seinem Kern Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt sind, damit sind alle möglichen Geistesschöpfungen einer gewissen Höhe gemeint. Dieser Schutz besteht darin, daß ein Geisteswerk seinem Urheber zugeordnet wird und diesem bestimmte Rechte zugestanden werden. Das Urheberrecht hat, gesamtgesellschaftlich betrachtet, den Zweck, zum geistigen, kulturellen und kultur-wirtschaftlichen Fortschritt beizutragen, individuell betrachtet sichert es dem Urheber den Lohn für seine Arbeit der Werkschöpfung.

Zusätzlich bestehen Abkommen und Verträge wie das RBÜ oder die WIPO ⁷, die einen Urheberschutz für die verschiedenen Medien international gewährleisten sollen. Wie kompliziert die Fragen rund um das Urheberrecht werden zeigt eine Aufzählung eines Rechtsanwaltes in der er die Gültigkeitsbereiche der verschiedenen Urheberrechtsgesetze abgrenzt.

- „Wird das Werk eines Deutschen in Deutschland rechtswidrig kopiert, dann gilt offensichtlich deutsches Urheberrecht.“
- „Wird das Werk eines Deutschen im Ausland rechtswidrig kopiert, dann gilt grundsätzlich das Recht des Tatorts im Ausland. Sind die Kopien aber über das Internet auch in Deutschland abrufbar, so gilt deutsches Urheberrecht, da es sich dann um eine im "Inland" begangene Verletzung handelt.“
- „Wird das Werk eines Ausländers (USA) in Deutschland rechtswidrig kopiert, dann ist über den Grundsatz der Inländerbehandlung im Rahmen der internationalen Abkommen die Verfolgung entsprechend dem deutschen Urheberrecht möglich.“ ⁸

Das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das amerikanische Urheberrecht werden im folgenden genauer auf den Fall Napster hin betrachtet.

1. Deutsches Urheberrechtsgesetz

Um die urheberrechtliche Situation in Deutschland im Zusammenhang mit dem Napster-System darzustellen, wird im Folgenden auf die Vorgänge eines

⁶ siehe <http://www.gnutelliums.com/>

⁷ Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ); World Intellectual Property Organization (WIPO)

⁸ aus „Urheberrecht im Internet“

typischen Napster-Szenarios eingegangen. Die einzelnen Schritte zur Verfügbarmachung einer MP3-Datei aus dem Internet, die im oberen Teil bereits technisch aufgeführt wurden, werden nun einer oberflächlichen rechtlichen Prüfung unterzogen.

1. Erstellung und Speicherung von MP3-Dateien auf dem eigenen Computer

Das Erstellen von MP3-Dateien aus Daten einer herkömmlichen Audio-CD⁹ mittel Zusatzsoftware auf dem Computer stellt üblicherweise den ersten Schritt dar. Dies entspricht im Prinzip der Herstellung einer Kopie, oder auch einer Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschütztem Werk. (§§ 15 Abs. I Nr. 1, 16 Abs. I Satz 1 UrhG) "Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16) ..." und "Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl. ..." Das bisherige Vorgehen kann durch § 53 Abs. 1 UrhG gebilligt werden. "Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht. ..."

Eine Erstellung und Speicherung von MP3-Dateien auf dem eigenen Computer könnte somit nach dem deutschen Urheberrecht gedeckt sein.

2. Bereitstellung der MP3-Dateien für den Anbieter (Napster) und somit potenzielle Weitergabe

Durch das Starten des Napster-Programms und die Anmeldung am zentralen Server tritt der Fall ein, daß Daten über den MP3-Bestand des Nutzers an den zentralen Server übermittelt werden, vorausgesetzt der Nutzer hat diesem Prozeß zugestimmt. In diesem Moment verlieren die MP3-Dateien ihren Status "privater Gebrauch" und werden zu einem öffentlich zugänglichen Gut, da jeder weitere Napsternutzer weltweit auf die Dateien zugreifen kann (siehe § 15 Abs. III UrhG "(3) Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.") Dieser Vorgang verliert somit die Deckung des § 53 UrhG „Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“. Napster/Gnutella oder auch andere Anbieter müßten strenggenommen den Nutzer informieren in welchem rechtsfreien Raum sich der Nutzer zu diesem Zeitpunkt befindet und welche Verwertungsrechte der Nutzer verletzen kann.

3. Abrufbarmachen der Musik durch den Anbieter

Das Abrufbarmachen der MP3-Dateien, eine der Kernfunktionalitäten des Napster-Systems, ist aus rechtlicher Sicht äußerst problematisch, da den Nutzern des Napster-Systems die Informationsgrundlage für einen eventuellen Urheberrechtsbruch geschaffen wird. Durch die zufällige, auf die Initiative des Nutzers hin angestoßenen Produktion der Trefferlisten entzieht Napster die Musikstücke seiner Abgrenzbarkeit und persönlichen Verbundenheit und

⁹ Es wird angenommen, daß es sich in diesem Beispiel um urheberrechtlich geschützte Musik auf der Audio-CD handelt.

verstößt gegen § 15 Abs. III UrhG.¹⁰ Die einzelnen Verwertungsrechte (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Senderecht, ...) die der Urheber an seinem Werk nach §§ 16, 17, 20 geltend machen kann werden z.T. durch das Abrufbarmachen der MP3-Dateien tangiert und verletzt. Ein Ausfiltern unter Urheberschutz stehender Dateien aus dem Angebot ist derzeit nur unzureichend möglich, da die technischen Voraussetzung fehlen.

4. Download von fremden MP3-Dateien

„Der Vorgang des Runterladens einer Musikdatei aus dem Internet (”downloaden“) in Verbindung mit einer anschließenden dauerhaften Speicherung, etwa auf einer Festplatte oder CD, stellt unstrittig einen Vorgang der Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar und ist somit gemäß § 15 Abs. I Nr. 1 UrhG eines der ausschließlichen Rechte des Urhebers.“¹¹ Wenn die Herstellung der Kopie eines Musikstückes ausschließlich für den privaten Gebrauch gedacht ist, könnte das bereits erwähnte Privileg des § 53 Abs. I UrhG greifen. „Fraglich ist daher insbesondere, ob das Privileg des § 53 Abs. I Satz 1 UrhG auch dann Anwendung finden kann, wenn als Ausgangsstück eine unter Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers aus § 16 UrhG hergestellte Kopie verwendet wird, um die es sich hierbei regelmäßig handeln dürfte, da zumindest der Vorgang des Speicherns auf einem Server wie bereits ausgeführt gegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers verstößt.“¹² Christian Alvarez kommt zu dem nicht unanzweifelbaren Schluß, daß es für den privaten Gebrauch gedownloadeten Musikstücken nicht zum Rechtsbruch kommen muß, sondern das lediglich die Herstellung eines Piraterieproduktes rechtswidrig sei. „Begründet wird dies damit, daß das Verbot des Urhebers unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. I UrhG lediglich umgewandelt wird in einen Vergütungsanspruch gemäß § 54 UrhG 60 . Dieser Vergütungsanspruch wird in der Praxis durch die sog. Geräte- und Leermedienabgabe realisiert, nach der die Hersteller von Bild- und Tonträgern sowie von zur Vervielfältigung von Bild- und Tonträgern i.S.d. § 53 Abs. I,II UrhG geeigneten Geräten eine Abgabe auf jede veräußerte Einheit zu entrichten haben.“¹³

Der Rechtsanwalt Jürgen Weinknecht sieht das anders „Wer sich MP3-Daten, die rechtswidrig erstellt worden sind, aus dem Internet herunterlädt, der verhält sich ebenfalls rechtswidrig. ... Dies basiert auf folgenden Grundgedanken des deutschen (Urheber-)Rechts: 1.Wer keine Rechte hat, wie z. B. ein Raubkopierer, kann auch keine Rechte auf Dritte übertragen. 2.Es gibt im Urheberrecht auch keinen gutgläubigen Erwerb von Rechten.“¹⁴

5. Weitere Speichervorgänge beim Nutzer

Weitere Speichervorgänge beim Nutzer z.B. das Kopieren auf MP3-Player oder Daten-CD sind ebenso als Vervielfältigungen anzusehen. Wenn dies für den privaten Gebrauch geschieht, gilt das unter Punkt 4. Ausgeführte gemäß § 53 UrhG ebenfalls.

¹⁰ Der Öffentlichkeitsbegriff im Urhebergesetz und die Möglichkeiten virtuelle Öffentlichkeit(en) durch Systeme wie Napster zu schaffen, benötigen Erklärungsbedarf, was an dieser Stelle nicht weiter geleistet werden kann.

¹¹ aus „Rechtliche Probleme beim Download von MP3-Dateien aus dem Internet“ (S. 12)

¹² aus „Rechtliche Probleme beim Download von MP3-Dateien aus dem Internet“ (S. 13)

¹³ aus „Rechtliche Probleme beim Download von MP3-Dateien aus dem Internet“ (S. 14, 15)

¹⁴ aus „Rechtsslage bei MP3-Daten“

2. Amerikanisches Urheberrecht

Bei der Betrachtung des amerikanischen Urheberrecht¹⁵ richte ich mich zu großen Teilen nach dem Artikel „A&M Records v. Napster“ von Mathias Strasser, der „eine Analyse vor dem Hintergrund des amerikanischen Urheberrechts“ durchgeführt hat.¹⁶

Im oben genannten Artikel werden drei zentrale Fragekomplexe herausgearbeitet, die im Napsterprozeß in den Vereinigten Staaten fokussiert und breit diskutiert wurden.

- Ist die bloße Benutzung von Napster urheberrechtlich problematisch?

Die entscheidende Frage ist, ob bereits eine Teilnahme an dem Napsterdienst eine Urheberrechtsverletzung darstellt. „Diese Frage, ..., war deshalb als Vorfrage zu prüfen, da die Kläger der Beklagten nicht vorwarfen, durch den Betrieb von Napster unmittelbar eine Urheberrechtsverletzung zu begehen, sondern argumentierten, dass die Benutzung des Systems durch ihre Kunden eine Rechtsverletzung darstelle und die Beklagte für den dadurch verursachten Schaden mittelbar verantwortlich sei. Der Entscheidung zufolge verletzen die Kunden der Beklagten durch ihre Teilnahme an der Musikaustauschbörse gleich zwei der Verwertungsrechte, die Urhebern kraft § 106 Copyright Act zustehen. Zum einen stelle das Hinaufladen der Namen von MP3-Dateien in das zentrale, öffentlich zugängliche Verzeichnis von Napster einen Eingriff in das Recht auf Verbreitung der darin enthaltenen Musik dar. Durch das Herunterladen von MP3-Dateien von den Computern anderer Benutzer wiederum werde das Recht auf Vervielfältigung der Musik verletzt.“¹⁷ Die Anwälte, die Napster im Prozeß vertraten, versuchten vergeblich mit der „fair use“-Doktrin das Gericht zu überzeugen. „Die dem amerikanischen Urheberrecht eigene „fair use“-Doktrin ist eine offene Rechtsfigur, nach der die Gerichte im Einzelfall prüfen, ob eine Werknutzung, die prima facie den Tatbestand einer Urheberrechtsverletzung erfüllt, im Lichte einer Abwägung verschiedener Umstände dennoch gerechtfertigt ist.“¹⁸ Die beiden typischen Napsternutzervorgänge „sampling“ und „space-shifting“ sind nach Napsters Meinung Beispiele für eine faire Nutzung Napsters. „Der Begriff „sampling“ bezeichnet die Praxis, sich einzelne Musikstücke einer CD gewissermaßen zur Probe herunterzuladen, bevor man eine Entscheidung über den Kauf der entsprechenden CD trifft. „space-shifting“ wiederum besteht darin, legal erworbene Musik von einem Medium auf ein anderes zu übertragen.“¹⁹ Das Gericht in den Vereinigten Staaten kommt zu der Entscheidung, daß die Benutzung von Napster durch die Kunden des Napster-Systems eine Urheberrechtsverletzung darstellt. „In general terms, the plaintiffs asserted that consumers who use Napster's Internet-based service and software to exchange sound files containing copyrighted musical recordings are engaged in copyright infringement and that Napster is liable for contributory infringement and vicarious infringement.“²⁰

- Haftet Napster (und wenn in welchem Umfang) für die eventuellen Urheberrechtsverletzungen seiner Benutzer?

¹⁵ Copyright Law of the United States of America

¹⁶ siehe „A&M Records v. Napster“

¹⁷ aus „A&M Records v. Napster“

¹⁸ aus „A&M Records v. Napster“

¹⁹ aus „A&M Records v. Napster“

²⁰ Ausschnitt aus dem Originalurteil „A&M Records v. Napster“

Nachdem festgestellt wurde das die Benutzung von Napster in die Verwertungsrechte der Kläger eingreife, stellt sich die Frage, ob Napster für die unter Zuhilfenahme ihres Systems begangenen Urheberrechtsverletzungen haftet. In diesem Zusammenhang sind die beiden im amerikanischen Recht beheimateten Rechtsfiguren „contributory infringement“ und vicarious liability“ zu nennen.

„Die Rechtsfigur des „contributory infringement“ entspricht konzeptuell einer Beteiligtenhaftung. Danach haftet eine Person für eine von einem Dritten begangene Urheberrechtsverletzung dann, wenn sie von den Handlungen des Dritten wusste oder wissen musste und das Verhalten des Dritten veranlasst oder einen wesentlichen Beitrag hierzu geleistet hat.“²¹ Sowohl das Wissen an den Urheberrechtsverstößen ihrer Kunden als auch einen entscheidenden Beitrag (Bereitstellung der Software und des Systems) kann Napster leicht nachgewiesen werden. Die Napster-Anwälte versuchen über ein Gerichtsurteil des amerikanischen Obersten Gerichtshof, nämlich der Rechtssache „Sony Corp. v. Universal City Studios, Inc. aus dem Jahr 1984 Schaden abzuwenden was aber nicht gelingt. Bei dem obengenannten Gerichtsurteil stellte der Gerichtshof die Regel auf, daß „dem Hersteller eines Massenartikels, der auf einer neuen Technologie basiert, sein Wissen, dass Kunden das Produkt zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen einsetzen, nicht zur Last gelegt werden darf, wenn der Artikel zumindest potenziell auch legale Anwendungsmöglichkeiten hat.“²² Die Rechtsfigur der „vicarious liability“ will ich nicht weiter ausführen und nehme vorweg, daß Napster sowohl für „contributory infringement“ als auch „vicarious liability“haftet. (siehe Fußnote 20)

- Profitiert Napster von den Vorschriften des *Digital Millenium Copyright Act*?²³

„Die Beklagte argumentierte, dass sie in den Anwendungsbereich des § 512(a) falle, der ISPs, die als passive Datenleitungen für Dritte fungieren, vor Schadenersatzansprüchen schützt. Die Kläger vertraten demgegenüber die Ansicht, dass die Bereitstellung eines zentralen Verzeichnisses, das die Namen von MP3-Dateien den IP-Adressen bestimmter Computer zuordnet, als Suchmaschine iSd § 512(d) zu qualifizieren sei, der ISPs nur dann vor Haftung schützt, wenn sie unter anderem den Urheberrechtsstatus des Materials, auf das ihre Suchmaschinen zeigen, nicht kennen und wenn sie darüber hinaus nicht die Voraussetzungen für die Haftung für Gehilfenverhalten erfüllen.“²⁴

Abschließend zu der Urheberrechtsproblematik der beiden nationalen Urheberrechtsgesetze läßt sich bemerken, daß das amerikanische Urheberrecht, dem hier entstandenen Eindruck nach, für die bestehenden und bevorstehenden Urheberrechtsprobleme im Informationszeitalter besser gerüstet scheint.

²¹ aus „A&M Records v. Napster“

²² aus „A&M Records v. Napster“

²³ Der Digital Millenium Copyright Act (DMCA) ist ein Gesetz, das einen Katalog von Haftungsbeschränkungen für ISPs (Internet Service Provider) aufstellt.

²⁴ aus „A&M Records v. Napster“

IV. Beteiligte

Die Charakterisierung der Hauptprotagonisten rund um die neuen P2P-Architekturen soll den letzten Teil meiner Ausführung bestimmen. Im Folgenden wird auf die beiden Personengruppen Urheber bzw. Urheberrechtsinhaber und die Nutzer des Napstersystems bezug genommen. Das folgende Zitat bringt den Interessenkonflikt der beiden Parteien auf den Punkt.

„On one side of the debate are copyright holders, who see the Internet as both a threat to their profits and an opportunity to control practically every use of copyrighted material. The Internet threatens copyright holders because the widespread, unauthorized availability of copyrighted work may interfere with copyright holders' ability to get paid for use of their works. At the same time, however, Internet technology offers copyright holders the tantalizing prospect of achieving complete, or nearly complete, control over their works. ... On the other side of the debate are various consumer and Internet user groups, as well as makers of electronic and computer equipment. Consumers and users have argued that the Internet provides no excuse for altering a fundamental balance between copyright holders and consumers.“²⁵

1. Urheber und Urheberrechtsinhaber

„Am 6. Dezember 1999 wurde Napster, Inc. von 18 Plattenfirmen bei einem kalifornischen Bezirksgericht wegen Urheberrechtsverletzungen angeklagt. Am 7. Januar 2000 folgten drei Musikverleger dem Beispiel dieser Unternehmen und brachten ihrerseits eine Klage gegen Napster ein. Die beiden Klagen wurden sodann zusammengelegt, und im weiteren Verlauf stellten die Kläger gemeinsam den Antrag, die Beklagte per einstweiliger Verfügung dazu zu verpflichten, für die Dauer des Verfahrens jegliche Vervielfältigung, Übertragung und Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken der Kläger über das von ihr betriebene Netzwerk zu verhindern.“²⁶ Dieses Zitat zeigt ganz deutlich wer Front gegen Napster macht und welche Interessen hinter dem Gerichtsverfahren stehen. Napster hat sich in die Distributionskette der Musikkonzerne geschoben und diese Tatsache bedroht bzw. scheint einen gesamten Wirtschaftszweig finanziell zu bedrohen. Konkrete Angaben über den finanziellen Schaden der Musikindustrie im Zusammenhang mit dem Auftreten des Napstersystems können an dieser Stelle nicht angeführt werden, da keine objektiv erhobenen Zahlen zum Zeitpunkt der Arbeit vorlagen. Nur wenige Manager der Musikkonzerne sind ehrlich und räumen eigene Versäumnisse ein, die zu der momentanen Situation geführt haben. Thomas Middelhoff, der CEO der Bertelsmann AG gibt folgende Fehler der Musikindustrie zu.

- Eine grobe Unterschätzung der tiefgreifenden Effekte des Internets und seiner Entwicklung,
- eine zu defensive und distanzierte Haltung gegenüber dem Phänomen Napster und
- ein Versäumen des Marketings in der Zielgruppe der Internet Musikfans.

²⁵ aus „A preliminary economic analysis of Napster: ...“

²⁶ aus „A&M Records v. Napster“

Das die eigentlichen Urheber, also die Künstler, in diesem Streit nur am Rande wahrgenommen werden und das die Möglichkeiten von Systemen wie Napster oder Gnutella gerade für Urheber enorme Potenziale bieten können wird von großen Teilen der Musikindustrie unterschlagen und zeigt die eigentlichen Interessen der Ankläger.

2. Napsternutzer

Der entscheidende Faktor eines Internetnutzers um zu Programmen bzw. Systemen wie Napster oder Gnutella zu greifen, ist die bequeme, kostengünstige und ständige Verfügbarkeit von digitaler Musik. Ohne lange Wartezeit lassen sich aus einem nahezu unbegrenzten Angebot bestimmte Titel auswählen und auf den eigenen Computer spielen. Außer den Verbindungsgebühren ins Internet fallen bei diesem Prozeß bislang keine Kosten an. Das dieser Service bei der momentanen Interneteuphorie und den konstant hohen Musik-CD Preisen bei den Nutzern gut ankommt ist eigentlich selbstverständlich. Auch läßt sich ein Unrechtsbewusstsein bei den Nutzern dieser Dienste kaum feststellen. Nachdem der Napster-Service einen Teil der urheberrechtlich geschützten Musikdateien auf Anordnung einer richterlichen Entscheidung aus dem Index gefiltert hatte, wechselte ein Großteil der Napsternutzer zu anderen Plattformen, die einen ähnlichen aber ungefilterten Service bieten. Die Ankündigung Napsters eine monatliche Nutzungsgebühr für ihr System einzuführen, wird von vielen Nutzer ebenfalls abgelehnt. Bislang greifen P2P-File Sharing Nutzer lieber auf schwer zu kontrollierende Alternativprodukte zurück und befinden sich somit in rechtlich ungeklärtem Terrain.

„Der Krieg der Musikindustrie gegen Napster scheint mehr und mehr ein Krieg gegen den Endnutzer zu werden. Wie wenig dabei der User im Blickfeld steht, wird bei der Ablehnung des Milliardenangebotes von Napster an die Musikindustrie deutlich. Der Kommerz bildet das Hauptargument. Napster, so die Argumentation, verdient, ohne selbst Produzent zu sein. Das Unternehmen ist sozusagen ein Nutzniesser oder Schmarotzer, welcher sich in der bisherigen Verteilungskette einnistet. Dass dieses nur geschehen konnte, weil Napster ein Bedürfnis des Users befriedigte, wird hierbei völlig außer Acht gelassen. Der Wunsch des Hörers, sich die Musik so zusammenzustellen, wie sie den eigenen Geschmack entspricht, steht hierbei im Vordergrund. Was früher mit analoger Technik, Kassettendeck und Radio, ausgelebt wurde ist im Zeitalter des Digitalen nun CD-Brenner und Mp3-Files via Internet. Während früher die Musikindustrie mit diesen privaten Aktivitäten durchaus leben konnte, scheint es nun im digitalen Medium etwas völlig Anderes oder Neues zu sein.“²⁷

V. Ausblick

Zu hoffen bleibt, daß in dem Streit um die Wahrung der Urheberrechte in Zukunft vermehrt auf die Interessen der eigentlichen Urheber Rücksicht genommen wird und weniger auf rein ökonomische Interessen. Sicherlich kann eine einvernehmliche Lösung der Problematik nicht ohne eine Erneuerung bzw. Überarbeitung bestehender gesetzlicher Regelungen von statten gehen, dazu

²⁷ aus „Napster quo vadis?“

sind die neuen Möglichkeiten des digitalen Mediums zu komplex und vielfältig. Über den Rechtsstatus von P2P-Architekturen ist sicherlich noch nicht das letzte Wort gesprochen worden und es ist dringend erforderlich, daß alle involvierten Parteien in einen konstruktiven Dialog miteinander eintreten um Lösungswege aufzuzeigen. Dazu müssen im Vorfeld aber noch einige wichtige Themen geklärt werden.

Beispielsweise wäre über eine Schaffung von Kopierschutzmechanismen für urheberrechtliche Musikstücke oder eine Entwicklung und Etablierung neuer Abrechnungsmodelle für die angesprochenen P2P-Systeme und ihre Musikdistribution zu sprechen.

Das endgültige Wort über das Schicksal von Napster ist sicherlich noch nicht gesprochen und vielleicht ist der angekündigte neue legale File-Sharing-Service von Napster ein Comeback und Schritt in die Zukunft. Abschließend will ich einen führenden Informationswissenschaftler zu Wort kommen lassen.

„Hier ist der Gesetzgeber gefragt, neue Prinzipien eines Fair use im elektronischen Zeitalter zu formulieren und sie in Handlungsanweisungen an die Industrie umzusetzen. Die Informationsmärkte – das ist die Lektion der letzten Jahre nach Jahren des Laissez faire – können nicht gänzlich sich selbst überlassen bleiben und dürfen nicht aus den Interessen der Wirtschaft alleine definiert werden.“²⁸

²⁸ aus „Ende oder neue Chance für Fair use?“

VI. Literatur

Gesetzestexte

Brief in A&M Records v. Napster,
URL: <http://www.loc.gov/copyright/docs/napsteramicus.html>
(Stand 26.09.2001)

Copyright Law of the United States of America,
URL: <http://www.loc.gov/copyright/title17/>
(Stand 26.09.2001)

Das deutsche Urheberrechtsgesetz - UrhG
URL: <http://transpatent.com/gesetze/urhg.html>
(Stand 26.09.2001)

Institut für Informationsrecht, Telekommunikationsrecht und Medienrecht
URL: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/>
(Stand 26.09.2001)

United States Copyright Office
URL: <http://www.loc.gov/copyright/>

Welturheberrechtsabkommen
URL: <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html>
(Stand 26.09.2001)

Artikel

Alvarez, Christian: Rechtliche Probleme beim Download von MP3-Dateien aus dem Internet,
URL: http://www.bwl.tu-darmstadt.de/juszr1/lehre/sem_ws00/docs/mp3downl.pdf
(Stand 10.09.2001)

Bechtold, Stefan: Multimedia und das Urheberrecht,
URL: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/student/stefan.bechtold/sem97/>
(Stand 26.09.2001)

Cohen, Julie E.: Information rights and intellectual freedom,
URL: <http://www.law.georgetown.edu/faculty/jec/intellfreedom.pdf>
(Stand 10.09.2001)

Daugherty, Greg M.: The economics of bootlegging, tape trading, and digital piracy
URL: http://www.muc.muohio.edu/~habs19/bootleg_thesis.pdf
(Stand 10.09.2001)

Einbrodt, Dieter: The Juxtaposition of Good and Bad or: Legal and Illegal Downloads. The MP3 Format and its Chances for Musicians and Fans,
URL: <http://bibd.uni-giessen.de/gdoc/2001/uni/p010002.pdf>
(Stand 10.09.2001)

Key Technologies and Security, Inc.: Security Concerns for Peer-to-Peer Software,

URL: http://www.ksi.net/pdf_files/Security_Concerns_Peer-to-Peer_KTSI.pdf

(Stand 10.09.2001)

Klotz, Robert: Ausgewählte Probleme des Internet-Rechts,

URL: http://europa.eu.int/comm/competition/speeches/text/sp2000_024_de.pdf

(Stand 10.09.2001)

Kuhlen, Rainer: Ende oder neue Chance für Fair use?,

URL: http://www.nethics.net/nethics/de/themen/urheberrecht/fair_use.html

(Stand 26.09.2001)

Litan, Robert E.: Law and policy in the age of the internet,

URL: http://www.aei-brookings.org/publications/working/working_01_04.pdf

(Stand 10.09.2001)

Middelhoff, Thomas: „Let's journey into the digital everyday life of music!“,

URL: http://www.bertelsmann.com/documents/en/Popkomm_GB.pdf

(Stand 10.09.2001)

Napster – a pyrrhic victory? In: Intellectual property update Spring 2001,

URL: <http://www.ffwlaw.com/download/IPUpdateSpring2001.pdf>

(Stand 10.09.2001)

Netanel Weinstock, Neil: From the dead sea scrolls to the digital millennium; recent developments in copyright law (1999-2000),

URL: <http://www.utexas.edu/law/faculty/nnetanel/deadsea.pdf>

(Stand 10.09.2001)

Peer-to-Peer working group committees Homepage,

URL: <http://www.peer-to-peerwg.org/>

(Stand 26.09.2001)

Strasser, Mathias: A&M Records v. Napster. Eine Analyse vor dem Hintergrund des amerikanischen Urheberrechts,

URL: <http://www.strasser.priv.at/mathias/resources/amrecordsvnapster.pdf>

(Stand 24.09.2001)

Verheyen, Christopher: Computernetze als Distributionsmedium der Musikbranche,

URL: <http://www.hausarbeiten.de/archiv/kw/kw-musikbranche.pdf>

(Stand 10.09.2001)

Weinknecht, Jürgen: Grundlagen des nationalen und internationalen Urheberrechts ,

URL: <http://www.weinknecht.de/uii02.html>

(Stand 26.09.2001)

Weinknecht, Jürgen: Rechtslage bei MP3-Daten

URL: <http://www.weinknecht.de/mp3.htm>

(Stand 26.09.2001)

Weinknecht, Jürgen: Urheberrecht im Internet,

URL: <http://www.weinknecht.de/uii01.html>

(Stand 26.09.2001)

Werner, Stephan: Napster – quo vadis?,

URL: <http://www.nethics.net/nethics/de/themen/urheberrecht/napster.html>

(Stand 27.09.2001)

Yen, Alfred C.: A preliminary economic analysis of Napster: Internet technology, copyright liability, and the possibility of coasean bargaining,

URL: <http://www2.bc.edu/~yen/YenNapsterDraft.pdf>

(Stand 10.09.2001)